

# Umgang mit der Corona-Krise

---

## Corona und Fortbildung nach § 15 FAO

Derzeit erhalten wir zahlreiche Anfragen zur Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO vor dem Hintergrund, dass Präsenzseminare aufgrund der Corona-Pandemie bis auf weiteres nicht stattfinden können.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Möglichkeit von nicht in Präsenzform durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen (Online-Fortbildungen) nach § 15 Abs.2 FAO hinzuweisen. Diese werden berücksichtigt, wenn die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sind und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht wird. Anders als für das Selbststudium gilt für diese Art der Fortbildung auch keine Beschränkung auf fünf Zeitstunden; Sie können also die gesamte nachzuweisende Fortbildung durch entsprechende Online-Fortbildungen für 2020 absolvieren.

Außerdem können bis zu fünf Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs.4 FAO).

Es ist davon auszugehen, dass die Fortbildungsanbieter ihre Online-Fortbildungsangebote vor dem Hintergrund des Ausfalls von Präsenzseminaren ausweiten.

Natürlich besteht wie immer auch die Möglichkeit des Fortbildungsnachweises durch wissenschaftliche Publikationen.

Ergänzend verweisen wir auf die Hinweise der Bundesrechtsanwaltskammer zur Fachanwaltsfortbildung unter <https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/>

Sofern es ungeachtet der bestehenden Fortbildungsmöglichkeiten zu Problemen bei der Absolvierung der erforderlichen Fortbildung kommt, werden wir die derzeitige besondere Situation selbstverständlich berücksichtigen.

Der Umgang mit der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO wird auch Thema der Konferenz der Kammerpräsidentinnen und -präsidenten im Juni 2020 sein.